



Hochschule für Politik München



Technische Universität München

Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München

Grundordnung der Hochschule für Politik München
an der Technischen Universität München
In Kraft getreten am 1. Januar 2015

Grundordnung der Hochschule für Politik München an der Technischen Universität München

In Kraft getreten am 1. Januar 2015

Auf Grund des Art. 10a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München–HfP-Gesetz–HfPG–(BayRS 2211-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2014 (GVBl. S. 490), erlässt die Hochschule für Politik München – Bavarian School of Public Policy die nachstehende Grundordnung:

Erster Teil: Leitung der Hochschule für Politik und Organe

§ 1

Rektor/Rektorin

¹Die Aufgaben und Befugnisse des Rektors oder der Rektorin ergeben sich aus dem Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfPG), insbesondere dessen Artikel 4 sowie den Regelungen dieser Grundordnung. ²Der Rektor oder die Rektorin bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität München (Technische Universität) einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 HfPG; die Aufgabe wird nebenberuflich wahrgenommen. ³Er oder sie kann Aufgaben teilweise auf hauptberuflich an der Hochschule für Politik tätige Mitglieder und Professoren oder Professorinnen gemäß Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 HfPG übertragen, soweit dies notwendig ist. ⁴Trifft der Rektor oder die Rektorin im Falle unaufschiebbarer Angelegenheiten die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen, hat er oder sie das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ⁵Dieses kann die Entscheidungen und Maßnahmen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 2

Wahl des Rektors/der Rektorin

- (1) ¹Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin beträgt sechs Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Hochschulbeirats. ²Ort und Zeit der Wahl werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Hochschulbeirats festgesetzt. ³Die Wahl des Rektors oder der Rektorin soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit stattfinden.

- (3) Das Amt des Rektors oder der Rektorin wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben.
- (4) Auf Grundlage der Bewerbungen erstellt der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Universität gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 HfPG einen Wahlvorschlag.
- (5) ¹Die Mitglieder des Hochschulbeirats sind spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Die Vorschlagsliste ist der Ladung beizufügen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Hochschulbeirats erhalten die Möglichkeit, sich über den/die Vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Hochschulbeirats lädt mindestens eine Woche vor der Wahl die Mitglieder des Hochschulbeirats zu einer Sitzung ein, in der er oder sie über die Vorgeschlagenen informiert und den Vorgeschlagenen Gelegenheit zur Vorstellung und zu einem Gespräch mit den Mitgliedern des Hochschulbeirats gibt.
- (7) ¹Vor Beginn der Wahlhandlung stellt der Leiter oder die Leiterin der Wahl die Beschlussfähigkeit, die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten und die Anzahl der gültigen Stimmrechtsübertragungen fest. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel; Kandidat oder Kandidatin ist, wer auf der Vorschlagsliste steht. ³Es wird ohne Aussprache und Befragung der Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt.
- (8) ¹Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Hochschulbeirat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Wird die Vorschlagsliste abgelehnt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; das Verfahren ist nach den Absätzen 2 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.
- (9) ¹Gewählt ist der Kandidat oder die Kandidatin, der oder die die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulbeirates erhält. ²Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. ³Im zweiten Wahlgang wird über die beiden Kandidaten oder Kandidatinnen abgestimmt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Erhält im zweiten Wahlgang keiner der beiden Kandidaten oder Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit gemäß Satz 1, erfolgt ein dritter Wahlgang, der wie der zweite Wahlgang durchgeführt wird.

- (10) Besteht die Vorschlagsliste aus nur einem Kandidaten oder einer Kandidatin, so wird nur ein Wahlgang durchgeführt.
- (11) Erhält keiner der Kandidaten oder Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 10 unverzüglich zu wiederholen.
- (12) ¹Der oder die Gewählte hat gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Hochschulbeirats innerhalb einer Woche vom Zeitpunkt der Benachrichtigung an schriftlich zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. ²Liegt binnen dieser Frist die schriftliche Erklärung nicht vor, gilt die Wahl als abgelehnt. ³Lehnt der oder die Gewählte die Wahl ab, so ist das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 12 unverzüglich zu wiederholen.
- (13) ¹Der Rektor oder die Rektorin kann aus wichtigem Grund durch den Hochschulbeirat im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität abgewählt werden. ²Abs. 9 Satz 1 gilt sinngemäß.
- (14) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Rektors oder der Rektorin aus dem Amt ist unverzüglich die Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchzuführen.

§ 3 Senat

- (1) Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus dem HfPG, insbesondere nach Art. 5 Abs. 1 HfPG und dieser Grundordnung.
- (2) Der Senat besteht aus 13 Mitgliedern. ¹Ihm gehören an:
1. die Professoren oder Professorinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 HfPG,
 2. weitere vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität entsandte Professoren oder Professorinnen einschließlich des oder der Vorsitzenden des Senats der Technischen Universität; aus wichtigem Grund kann der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Universität nach Anhörung des Senats die von ihm entsandten Professoren oder Professorinnen mit Ausnahme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats abberufen,
 3. zwei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 HfPG und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

4. zwei gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden,

5. der oder die Frauenbeauftragte der Hochschule für Politik.

³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 3 beträgt drei Jahre unbeschadet Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2, die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ⁴Die Mitglieder des Senats nach Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 werden in entsprechender Anwendung der Regelungen von Art. 38 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der aufgrund von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erlassenen Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) gewählt.

- (3)** ¹Der Senat wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen eine vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Bis zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem Rektor oder der Rektorin.
- (4)** Falls Aussprachebedarf zum auslaufenden Diplomstudiengang Politische Wissenschaft besteht, muss der oder die Vorsitzende des Senats zu diesem Tagesordnungspunkt ein fachkundiges Mitglied der Ludwig-Maximilians-Universität München in die Sitzung des Senats einladen.

§ 4

Hochschulbeirat

- (1)** Die Aufgaben des Hochschulbeirats ergeben sich aus dem HfPG, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 HfPG und dieser Grundordnung.
- (2)** ¹Der Hochschulbeirat setzt sich aus Mitgliedern nach Art. 6 Abs. 2 HfPG zusammen. ²Die Mitglieder nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HfPG werden vom Senat in der Weise bestimmt, dass sechs Professoren und Professorinnen, von denen mindestens je einer oder je eine den in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 HfPG genannten Mitgliedergruppen angehören muss, sowie ein Mitglied nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HfPG für je drei Jahre und ein Mitglied nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HfPG für ein Jahr entsandt werden.
- (3)** ¹Der Hochschulbeirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Bis zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden obliegen Ladung und Sitzungsleitung dem Rektor oder der Rektorin.

§ 5

Verwaltungsdirektor / Verwaltungsdirektorin

¹Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin leitet die Verwaltung der Hochschule für Politik nach den Weisungen des Rektors oder der Rektorin. ²Art. 7 Abs. 1 Satz 3 HfPG bleibt unberührt.

§ 6

Konfliktlösung

(1) Die Gremien der Hochschule für Politik und der korrespondierenden Fakultät nach Art. 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 HfPG haben gegenseitig keine Durchgriffsrechte; Konfliktsituationen sind gegebenenfalls vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität unter Beachtung insbesondere des BayHSchG, des HfPG und des BayHSchPG aufzulösen.

(2) Im Falle einer Regelungslücke in dieser Grundordnung entscheidet der Rektor oder die Rektorin im Benehmen mit dem Senat unter Beachtung der für die Technische Universität geltenden Bestimmungen.

Zweiter Teil:

§ 7

Lehrkörper

(1) Der Lehrkörper setzt sich aus den in Art. 8 Abs. 1 HfPG genannten Personengruppen zusammen.

(2) ¹Zusätzlich können Lehrbeauftragte bestellt werden, die über die für die Aufgabenstellung erforderliche berufliche Erfahrung verfügen müssen. ²Lehraufträge sind in der Regel jeweils auf ein Semester zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.

(3) Für die Bestellung der in Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 HfPG genannten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen gelten die Bestimmungen über die Bestellung von Lehrbeauftragten sinngemäß.

§ 8

Studierende

- (1) ¹Studierende sind ordentliche Studierende oder Gaststudierende. ²Die ordentlichen Studierenden werden durch Immatrikulation in die Hochschule aufgenommen.
³Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen berechtigt ist.
- (2) ¹Die Immatrikulation für die Aufnahme eines Studiums im Sinne von Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG schließt nach näherer Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 HfPG die Immatrikulation an der Technischen Universität mit ein. ²Für die Immatrikulation gelten die Bestimmungen der Art. 42 ff. BayHSchG sowie die Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) und die Satzung über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige der Technischen Universität in der jeweils geltenden Fassung.
³Mit der Immatrikulation nach Abs. 2 Satz 1 werden die Studierenden gleichzeitig ordentliche Studierende nach Abs. 1 Satz 1.
- (3) ¹Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, können, wenn sie nicht über die Voraussetzungen nach Abs. 2 verfügen, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung als ordentliche Studierende an der Hochschule für Politik für ein Studium nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 HfPG immatrikuliert und zu Prüfungen zugelassen werden. ²Andere Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 erfüllen, können zum Studium und zu Prüfungen zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.
- (4) Die Gebührenhöhe für weiterbildende Studiengänge wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 5 HfPG durch Beschluss festgesetzt.

§ 9

Alumni/Alumnae

- ¹Die Hochschule für Politik fördert die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden.
²Ehemalige Studierende der Hochschule für Politik, die einen Studienabschluss an der Hochschule für Politik erworben haben, sind Alumni oder Alumnae der Hochschule für Politik und gleichzeitig der Technischen Universität.

§ 10

Ombudsmann/Ombudsfrau

Die Mitglieder des Senats wählen auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Hochschule für Politik, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 11

Frauenbeauftragter/Frauenbeauftragte

- (1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin einen Frauenbeauftragten oder eine Frauenbeauftragte der Hochschule für Politik und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Der oder die Frauenbeauftragte wird zu Beginn des Semesters gewählt, das den Wahlen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 folgt. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Der Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte berichtet gemeinsam mit dem Rektor oder der Rektorin dem Hochschulbeirat jährlich über die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

§ 12

Beauftragter/Beauftragte für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Der Rektor oder die Rektorin bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung zur Förderung eines barrierefreien Studiums an der Hochschule für Politik. ²Der oder die Beauftragte ist rechtzeitig über alle Aktivitäten für Studierende mit Behinderung zu unterrichten und beratend mit einzubeziehen. ³Die Verwaltung benennt Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen, die mit dem oder der Beauftragten eng zusammenarbeiten.
- (2) Zu den Aufgaben des oder der Beauftragten gehören insbesondere
1. Hinwirken auf Vereinheitlichung/Berücksichtigung von Prüfungsmodalitäten für behinderte Studierende,
 2. Bereitstellung von Nachteilsausgleichsvorlagen,
 3. Erstellung von Informationsplattformen,

4. Erhebung der räumlichen/verkehrstechnischen Gegebenheiten an der Hochschule für Politik,
5. Hilfestellung bei juristischen Fragen und bei Fragen von Fördermöglichkeiten,
6. Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden,
7. Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen/Schulungen der entsprechenden Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen.

Dritter Teil:

§ 13

Inkompatibilität

Beschäftigte und Mitglieder der Hochschule für Politik, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können dem Senat und dem Hochschulbeirat nicht angehören.

§ 14

Vollzug des Art. 8 Abs. 5 HfPG

- (1) ¹Der Rektor oder die Rektorin kann anordnen, dass die in Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 HfPG genannten Personen Dienstleistungen an der Technischen Universität zu erbringen haben, wenn und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für Politik gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 HfPG erforderlich ist. ²Im Aufgabenbereich von Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HfPG kann der Rektor oder die Rektorin die Anordnung nach Satz 1 im pflichtgemäßen Ermessen treffen.
- (2) Für den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin gilt Abs. 1 Satz 1 im Bezug auf sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend.

Vierter Teil:

§ 15

Verfahrensbestimmungen

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule für Politik haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die Hochschule für Politik ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird.
- (2) ¹Senat und Hochschulbeirat werden von ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Rektors oder der Rektorin zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig.
- (3) ¹Senat und Hochschulbeirat tagen in der Regel nicht-öffentlich. ²Sie sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ³Vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Grundordnung beschließen Senat und Hochschulbeirat mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen kann das Stimmrecht auf einen Vertreter oder eine Vertreterin der gleichen Mitgliedergruppe übertragen werden. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. ⁴Mitglieder qua Amt können sich durch ihre Vertreter oder Vertreterinnen im Amt vertreten lassen. ⁵Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.
- (6) ¹Für Mitglieder von Gremien gelten Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die

nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Die Mitwirkung eines nach Satz 1 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 16

Bekanntmachung von Satzungen

Satzungen der Hochschule für Politik sind in der gleichen Weise bekanntzumachen wie Satzungen der Technischen Universität.

§ 17

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten sowie Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Politik vom 19. Oktober 1981, zuletzt geändert am 2. Oktober 2007, außer Kraft.
- (2) ¹Die Wahlen für die Senatsmitglieder nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 HfPG für die am 1. Oktober 2015 beginnende Amtszeit sind bis zum 30. Juni 2015 durchzuführen. ²Bis zum Ablauf des 30. September 2015 entscheidet der Senat ohne die in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HfPG genannten Mitglieder. ³Bis zum Ablauf des 30. September 2015 wirken die drei studentischen Vertreter und Vertreterinnen des bisherigen Senats und die amtierende Gleichstellungsbeauftragte als Frauenbeauftragte stimmberechtigt mit. ⁴Für den Hochschulbeirat gelten die Sätze 2 und 3 sinngemäß.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Reformbeirats der Hochschule für Politik vom 02.12.2014 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15.12.2014 Nr. VII.3-H6513.1.2/2/4. Diese Satzung wurde am 18.12.2014 in der Hochschule für Politik niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.12.2014 durch Anschlag in der Hochschule für Politik bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.12.2014.



Wolfgang A. Herrmann
Präsident der Technischen Universität München
Kommissarischer Rektor der Hochschule für Politik München